

1A

Personal Know How GmbH

Ahornstraße 16

D-82194 Gröbenzell bei München

Tel.: 08142-4623358

Fax: 08142-6555716

E-Mail: office@1a-personal.info

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 01.01.2019)

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger - Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der 1A Personal Know How GmbH, auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung sowie der Personalvermittlung. Die 1A Personal Know How GmbH erklärt ausdrücklich, dass ihr die Erlaubnis gemäß Art. 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Bayern in Nürnberg am 11.08.2014 erteilt wurde. Die 1A Personal Know How GmbH wendet die Zeitarbeitsverträge des jeweils gültigen BZA/DGB-Tarifvertrages und die Branchenzuschläge an.
2. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der 1A Personal Know How GmbH, Stand: 01.01.2019, werden alle bisherigen Geschäftsbedingungen abgelöst; frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen haben somit keinerlei Wirkung mehr. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit seitens der 1A Personal Know How GmbH ausdrücklich widersprochen.
3. Für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der 1A Personal Know How GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses AGB oder Arbeitnehmerüberlassungsvertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht dem zum Ausdruck gebrachten Vertragswillen am Nächsten kommt.
5. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten München.

II. Arbeitnehmerüberlassung

1. Abführung aller Sozialleistungen und Steuern

Die 1A Personal Know How GmbH erklärt als Auftragnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich, dass alle laufenden Sozialleistungen und Steuern für die an den Kunden überlassenen Mitarbeiter von der 1A Personal Know How GmbH abgeführt werden.

2. Pflichten der Mitarbeiter und Auftraggeber

Der überlassene Mitarbeiter hat die Arbeitszeiten des Auftraggebers einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten ordentlich und sauber unter Einhaltung aller gültigen Rechtsvorschriften auszuführen. Der Auftraggeber hat die Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht zu erfüllen.

3. Verschwiegenheit

Die 1A Personal Know How GmbH sowie der überlassene Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungs-bedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

4. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Sämtliche von der 1A Personal Know How GmbH überlassenen Mitarbeiter sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Im Falle eines Unfalles ist der Auftraggeber zur Meldung gemäß § 193 SGB VII verpflichtet.

5. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Kunden muss gewährleistet sein.

6. Keine Vorschüsse an Mitarbeiter

Es dürfen vom Auftraggeber an den Mitarbeiter keinerlei Zahlungen (Abschläge usw.) geleistet werden, da dies ausnahmslos Sache der 1A Personal Know How GmbH ist. Für eventuell an den Mitarbeiter geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung wird verweigert und ist ausgeschlossen.

7. Arbeitszeitregelungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Einhaltung der Höchstarbeitszeit, zu beachten.

8. Haftung

Da der Mitarbeiter unter der Aufsicht und Leitung des Auftraggebers arbeitet, haftet die 1A Personal Know How GmbH nicht für eventuelle Schäden. Dies gilt auch für eine vorsätzliche Handlungsweise sofern gesetzlich zulässig. Der Auftraggeber stellt die 1A Personal Know How GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit entstehen sollten.

9. Krankheit

Wegen Krankheit ausgefallene Zeitarbeitnehmer können von der 1A Personal Know How GmbH ersetzt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

10. Zurücktreten vom Auftrag

Bei außergewöhnlichen Umständen kann die 1A Personal Know How GmbH von einem Auftrag zurücktreten oder diesen verschieben. Hierzu gehört auch der Umstand der erschwerten oder unmöglichen Arbeitsaufnahme (z.B. auch durch einen eventuellen Einspruch des Betriebsrates des Auftraggebers bzw. einen Streik im Betrieb des Auftraggebers) oder die Nichtbezahlung der Rechnungen durch den Kunden. Der/die Mitarbeiter werden ggf. ohne Vorankündigung abgezogen. Ein Schadensersatzanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

11. Schriftform

Gemäß § 12 AÜG bedarf es für jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (ANÜV) gelten die Bedingungen der 1A Personal Know How GmbH als angenommen, auch wenn vom Auftraggeber dies nicht ausdrücklich gesondert bestätigt wird bzw. wurde oder ggf. sogar anders lautende Bedingungen geltend gemacht werden.

12. Zuschlagsvereinbarung

Die Stundensätze gelten jeweils zuzüglich der vereinbarten Zuschläge (z.B. für Branchenzuschlag, Überstunden, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertage, Schichtarbeit) und ggf. anfallender Materiallieferungen, Werkzeugstellung oder zusätzlichem Aufwand wegen auswärtigem Einsatz des überlassenen Mitarbeiters. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt eine Tätigkeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr als Nachtarbeit. Als Sonn- und Feiertag gilt die Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr des jeweiligen Tages. Mehrarbeit ist die über die 40. Wochenstunde geleistete Arbeitszeit.

13. Anpassung der Stundensätze

Die 1A Personal Know How GmbH behält sich eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, sofern nach Vertragsschluss tarifvertragliche Lohnerhöhungen, ein oder ein höherer Branchenzuschlag eintreten oder der Mitarbeiter in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die einer höheren Eingruppierung entspricht.

14. Auslandseinsatz

Der Auftraggeber ist verpflichtet der 1A Personal Know How GmbH jeden nicht zuvor ausdrücklich vereinbarten Auslandseinsatz des überlassenen Mitarbeiters vor Grenzüberschreitung schriftlich zu informieren. Für Folgen eines nicht zuvor vereinbarten Auslandseinsatzes haftet der Auftraggeber in vollem Umfang und ist auch verpflichtet die 1A Personal Know How GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

15. Baubranche

Der Auftraggeber sichert zu, Mitarbeiter der 1A Personal Know How GmbH nicht in einem Baubetrieb im Sinne der §§ 211 ff SGB III i. V. m. der Baubetriebe-VO (inkl. Asbestsanierung) mit Anspruch auf Beantragung eines Winterausfallgeldes einzusetzen oder auch nur überwiegend Bauleistungen zu erbringen, noch die Arbeitskräfte auch nur vereinzelt oder vorübergehend in einer Baubetriebsabteilung im Sinne der BaubetriebeVO (inkl. Asbestsanierung) mit Arbeiten zu beschäftigen, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.

16. Werksverkehr

Der Auftraggeber sichert zu, Mitarbeiter der 1A Personal Know How GmbH nicht mit Fahrzeug fahren zu lassen, die zum Betrieb im Werkverkehr (§ 1 Abs.2 Nr. 3 GüKG) genutzt werden.

17. Zurückweisung des Mitarbeiters

17.1 Ist der Kunde mit den Leistungen des Mitarbeiters unzufrieden, so kann er die Arbeitskraft binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen. Für die Arbeitsleistung eines vermittelten Mitarbeiters steht die 1A Personal Know How GmbH nicht ein. Die 1A Personal Know How GmbH wird im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren, eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen bzw. vermitteln.

17.2 Der Kunde kann den Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

17.3 Die Zurückweisung muss jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der 1A Personal Know How GmbH unter Angabe der Gründe erfolgen.

18. Austausch des Mitarbeiters

18.1 In den Fällen der Zurückweisung nach **17.1** ist die 1A Personal Know How GmbH auf Verlangen des Kunden verpflichtet, einen anderen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft die 1A Personal Know How GmbH aber nur dann, wenn er den zurückgewiesenen Mitarbeiter nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte.

18.2 Bei unvorhergesehenem Ausfall des Mitarbeiters, z.B. infolge von Krankheit, ist die 1A Personal Know How GmbH berechtigt, innerhalb von 24 Stunden gleichwertigen Ersatz zu stellen.

18.3 Die 1A Personal Know How GmbH ist im Übrigen berechtigt, aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter jederzeit auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen.

19. Rechnungslegung/ Zahlungsbedingungen

19.1 Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt.

Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden zu unterzeichnenden Zeitaufzeichnungen des Mitarbeiters. Die Zeitaufzeichnungen werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Die von der 1A Personal Know How GmbH erteilten Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Der Mitarbeiter ist nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder sonstigen Zahlungen berechtigt.

19.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die 1A Personal Know How GmbH berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu erlangen. Die 1A Personal Know How GmbH ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

20. Aufrechnung/ Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber der 1A Personal Know How GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

21. Haftung / Freistellung / Ersatz

21.1 Die 1A Personal Know How GmbH haftet nur für die fehlerfreie Auswahl seiner Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Es haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, die 1A Personal Know How GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben.

21.2 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die 1A Personal Know How GmbH bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

21.3 Für alle sonstigen Schäden haftet die 1A Personal Know How GmbH bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsschluss, etc.).

21.4 Sollten die in der **Anlage** zu diesem Vertrag gemachten Angaben des Kunden nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Kunde der 1A Personal Know How GmbH Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist die 1A Personal Know How GmbH aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher der 1A Personal Know How GmbH hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Die 1A Personal Know How GmbH ist frei darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt die 1A Personal Know How GmbH nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der von der 1A Personal Know How GmbH zu zahlenden Bruttobeträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, die 1A Personal Know How GmbH von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

21.5 Bei Nichterreichen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag Ziffer 1.1 vereinbarten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl ist die 1A Personal Know How GmbH berechtigt, dem Kunden die vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Fehlzeiten zu vertreten hat (z.B. bei verspätetem Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.).

22. Kündigung

Sofern das Vertragsende nicht festgelegt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende beiderseits kündbar.

22.1 Macht die 1A Personal Know How GmbH in den Fällen der Ziffer 18.1. oder der Ziffer 18.2 nicht von seinem Recht auf Austausch bzw. Ersatz des Mitarbeiters Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden.

22.2 Die 1A Personal Know How GmbH ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 19.2. nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche der 1A Personal Know How GmbH auf Schadensersatz.

22.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der 1A Personal Know How GmbH ausgesprochen wird. Eine nur dem Mitarbeiter mitgeteilte Kündigung ist unwirksam.

III. Personalvermittlung

1. Personalvermittlung während der Arbeitnehmerüberlassung

Die Vermittlungsgebühr entfällt bei einer vereinbarten Überlassungszeit von mehr als 12 Monaten. Die Vermittlungsgebühr beträgt 173 Stunden-Verrechnungssätze zzgl. gesetzl. MwSt. Liegt die Überlassungszeit unter 12 Monaten, so verringert sich die Vermittlungsgebühr pro Einsatzmonat um 1/12. Die Vermittlungsgebühr ist mit Arbeitsbeginn des Arbeitnehmers beim Auftraggeber bzw. Abschluss eines Arbeitsvertrags zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftraggeber zur sofortigen Zahlung fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abschluss des Arbeitsvertrages auf der Initiative des Auftraggebers oder derjenigen des Mitarbeiters beruht. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Mitarbeiters in ein mit dem Auftraggeber rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen, sowie Auftragnehmer und Subunternehmer zu verstehen.

Die Kosten für die Sprachausbildung und Rekrutierung sowie die von 1A übernommenen Übernachtungs-, Umzugs- und Reisekosten des Mitarbeiters, die Kosten für Übersetzungen und Dolmetscherdienstleistungen, soweit sie nicht vom Mitarbeiter selbst zu tragen waren oder durch Dritte, beispielsweise den Entleiher übernommen wurden werden ebenfalls in Rechnung gestellt und anteilig für jeden vollen Einsatzmonat um 1/12 vermindert.

2. Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung

Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Mitarbeiters mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist die 1A Personal Know How GmbH dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien.

IV. Gesonderte Vereinbarungen

1. Die AGB's, insbesondere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, soweit sie den AGB's der 1A Personal Know How GmbH entgegenstehen.
2. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
3. 1A Personal Know How GmbH ist berechtigt, seine Forderungen zu Finanzierungszwecken abzutreten. Sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unseren Geschäftsbeziehungen nebst allen Nebenrechten haben wir an die Close Brothers Factoring GmbH, Große Bleiche 35-39, 55116 Mainz abgetreten.
4. Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
5. Soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, wird der Gerichtsstand für sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten, auf den Sitz der 1A Personal Know How GmbH festgelegt. 1A Personal Know How GmbH ist jedoch berechtigt beim Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
6. Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht.

(Stand: 01.01.2019)